



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Fabian Ehmann

per Email an:

f.ehmann.ap5srt3yez@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RR Rüter
E-MAIL buero-iiia4@bmwi.bund.de
AZ 30300/005#001

DATUM Berlin, 16. November 2016

BETREFF Information über die Auswirkungen der Ausgleichsmechanismusverordnung

BEZUG Ihre Anfrage vom 18. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Ehmann,

mit Schreiben vom 18. Oktober haben Sie beantragt, Zugang zu amtlichen Informationen über die Auswirkungen der Ausgleichsmechanismusverordnung auf die Höhe der EEG-Umlage zu erhalten. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG und § 3 UIG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Es liegen keine Informationen über den Einfluss der Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) im Jahr 2009 auf die Höhe der EEG-Umlage in den folgenden Jahren vor.

Ich möchte Ihnen gleichwohl eine Auskunft über den angesprochenen Sachverhalt geben:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Mit der AusglMechV wurde die „physikalische Wälzung“ der EEG-Differenzkosten ab 2010 auf eine finanzielle Wälzung bzw. die bundesweit einheitliche EEG-Umlage umgestellt. Bei der physikalischen Wälzung wurde der nach dem EEG eingespeiste Strom über die Netzbetreiber physikalisch an die Stromvertriebe gewälzt, so dass jeder Stromvertrieb im Ergebnis einen seinem Marktanteil entsprechenden Anteil an EEG-Strom abnehmen und die entsprechenden Vergütungen zahlen musste.

Mit dieser physikalischen Wälzung gingen allerdings verschiedene Probleme einher: Erstens mussten die Übertragungsnetzbetreiber den fluktuierenden Strom aus erneuerbaren Energien durch aufwändigen Zukauf von Regel- und Ausgleichsenergie in eine konstante, gleichmäßige Monatsstromlieferung umwandeln. Zweitens waren die Stromvertriebe verpflichtet, diese in ihrer Höhe unsichere Stromlieferung abzunehmen. Deshalb war auf Ebene der Stromvertriebe ein mit Mehrkosten verbundener Zukauf von fehlenden oder Verkauf von überschüssigen Strommengen notwendig. Drittens fehlte es an Transparenz für den Stromkunden. Jeder Stromvertrieb berechnete individuelle Mehrkosten des EEG, welche er an seine Stromkunden weitergab. Es gab somit keine nachvollziehbare Dokumentation über die Kosten und Erlöse aus der Förderung der erneuerbaren Energien. All diese Nachteile wurden mit der AusglMechV 2009 und mit der Einführung der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage abgeschafft.

Die Auswirkungen der AusglMechV 2009 auf die Höhe der EEG-Umlage sind kaum abzuschätzen. Klar ist, dass sich die Vergütung der erneuerbaren Energieanlagen durch die Umstellung des Wälzungsmechanismus nicht verändert hat. Ob mit physikalischer oder finanzieller Wälzung, die Förderkosten der erneuerbaren Energien werden im Ergebnis an die Stromverbraucher weitergereicht. Fest steht außerdem, dass durch die Abschaffung der physikalischen Wälzung ein Großteil der oben beschriebenen zusätzlichen Kosten bei den Netzbetreibern und Stromvertrieben entfallen ist. In der Tendenz hat die AusglMechV 2009 die Stromverbraucher daher leicht entlastet.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. § 12 Absatz 1 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

